

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 47/2022

I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund

- § 4 Absatz 1 Satz 1, § 17 Absatz 1 und § 106 a Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 1 Absatzes 1, des § 2 Absatzes 1, des § 4 und des § 6 Absatzes 1 bis 5 und Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)
- § 45 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sowie
- § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe vom 26.09.2014 jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 09. Dezember 2022 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Gegenstand der Gebühr
- § 2 – Reinigung der Straßen
- § 3 – Gebührenpflicht und Gebührenpflichtiger
- § 4 – Bemessung und Höhe der Gebühr
- § 5 – Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht
- § 6 – Festsetzungen, Vorauszahlungen und Fälligkeit
- § 7 – Datenschutz
- § 8 – Inkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die *männliche Form* verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Artikel II

§ 3 – Gebührenpflicht und Gebührenpflichtiger

Abs. 1

Bei Vorhandensein einer Straße oder mit Aufnahme einer Straße in die *Anlage 02 der Straßenreinigungsgebührensatzung* besteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke eine Gebührenpflicht für die durch die Stadt Itzehoe durchzuführende Reinigung.

Abs. 2

Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Abs. 3

Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenschuldners mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Schuldnerwechsel erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Kalendervierteljahres beginnt die Gebührenpflicht des neuen Schuldners.

Abs. 4

Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung unverzüglich dem Bereich Amt für Finanzen / Abteilung Steuern und Abgabe der Stadt Itzehoe anzuzeigen. Der bisherige und der neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Bereich Steuern der Stadt Itzehoe Kenntnis von dem Wechsel des Pflichtigen erhält.

Artikel III

§ 4 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3

Ab dem 01.01.2023 beträgt die jährliche Straßenreinigungsgebühr je Meter Straßenfrontlänge und je Reinigungsintervall 2,26 EUR. Sofern die Straßenreinigungsgebühr der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Artikel IV

§ 6 – Festsetzung, Vorauszahlungen und Fälligkeit

Abs. 1

Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei gebührenrelevanten Änderungen erteilt. Die Gebühr kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.

Abs. 2

Auf die Straßenreinigungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Straßenreinigungsgebühr gefordert. Sie werden in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Artikel V

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Itzehoe,
Stadt Itzehoe
gez.

Ralf Hoppe
Bürgermeister